



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

**Nachhaltige Flächenentwicklung zur
Schaffung attraktiver Wirtschaftsstan-
dorte im nördlichen Ruhrgebiet
(Städte Bottrop, Dorsten, Gladbeck
und Marl)**



Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, in der JTF-Gebietskulisse im nördlichen Ruhrgebiet (Städte Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl) bis zum Jahr 2030 bedeutende Bergbaubruchflächen für eine wirtschaftliche Nutzung durch bestehende und neue Unternehmen zu entwickeln. Attraktive Wirtschaftsstandorte vor allem für kleine und mittlere Unternehmen sowie Gründende werden so geschaffen, um die Transformation zu innovativen Branchen und die Entstehung neuer Arbeitsplätze anzuregen. Die ökologische, klimagerechte, ressourcen- und flächeneffiziente Revitalisierung und Entwicklung von ehemaligen Bergbauflächen und mindergenutzten Betriebsflächen helfen, dafür notwendige Flächen marktgängig zu machen.

Die Förderung dient der Umsetzung der EFRE/JTF-Programmpriorität 6 (Zukunftsfähige Kohleregionen) und trägt dort zum Spezifischen Ziel bei, „Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen“.

Für dieses Förderangebot stehen rund 90 Millionen Euro aus dem Just Transition Fund (JTF) sowie aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Vorhaben zur Flächenentwicklung insbesondere zur Revitalisierung, Aufwertung, Erschließung, Aktivierung und Renaturierung von Bruchflächen einschließlich der dafür erforderlichen vorlaufenden und begleitenden Leistungen, etwa im Bereich der Planung oder des Projektmanagements. Die Flächenentwicklung soll sich in erster Linie auf Revitalisierung, Recycling und Renaturierung von Bruchflächen des Bergbaus und der Montanindustrie unter Beachtung des Verursacherprinzips fokussieren.

Mit EU-Mitteln werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im



Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.

Geförderte Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

Wer ist antragsberechtigt?

Gefördert werden Vorhaben in der JTF-Gebietskulisse des nördlichen Ruhrgebiets, den Städten Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl. Geförderte Vorhaben, die Teil des Kooperationsvorhabens „Freiheit Em-scher“ der Städte Bottrop und Essen sind, können sich zu einem untergeordneten Teil – gesehen auf das gesamte Kooperationsvorhaben – auch auf ehemalige Bergbauflächen auf dem Gebiet der Stadt Essen südlich der Bottroper Stadtgrenze erstrecken.

Zum Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für die Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Wirtschaftsflächen gehören:

- a) Die Kommunen Bottrop, Essen, Dorsten, Gladbeck und Marl sowie
- b) kommunale Unternehmen und Einrichtungen einschließlich Entwicklungsgesellschaften.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen unrentierlichen Ausgaben.



Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das [EFRE.NRW.online-Portal](#). Vor der Einreichung sollte die Beratung der Bezirksregierung Münster wahrgenommen werden.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Weitere Informationen über das Förderangebot finden Sie unter:

<https://www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/foerderungen-in-2021-2027/nachhaltige-flaechenentwicklung/>

Bitte nutzen Sie das Beratungsangebot der Bezirksregierung Münster.

Ansprechperson:

Bezirksregierung Münster
Johannes Haunhorst
Tel.: 0251 411-5094
Mail: Johannes.Haunhorst(at)bezreg-muenster.nrw.de

Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die unter 1.1 beschriebenen Zweckungszwecke nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445),
- EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie vom 7. Oktober 2022 (MBI. NRW S. 871),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für



die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) (im Folgenden VO(EU) 2021/1060), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist,

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1; ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 74), und
- Förderrichtlinie vom 05. 07.2023 für die Gewährung von Zuwendungen der EFRE/JTF-Maßnahme „Nachhaltige Flächenentwicklung zur Schaffung attraktiver Wirtschaftsstandorte“.

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).

Handelt es sich bei den Zuwendungen um De-minimis-Beihilfen erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3).

Für alle Rechtsgrundlagen/ Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß



Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Impressum

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Redaktion

Referat 511 (Grundsatzfragen der regionalen
Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung,
5-Standorte Programm)

Bildnachweis

© Martin Bergsma/Shutterstock

Stand

13.07.2023